

Satzungen des Vereins " Riverboat-Doctors-International "

§ 1 Name und Sitz:

1. Der Verein führt den Namen " Riverboat-Doctors-International " und ist im Vereinsregister einzutragen. Nach dem Eintrag führt er den Zusatz e. V. (eingetragener Verein)
2. Der Sitz des Vereins ist Oldenburg i. Oldenburg

§ 2 Zweck:

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten, in Form von medizinischen und technischen Hilfsleistungen und Unterstützungen von bedürftigen Menschen in aller Welt, die durch Umweltkatastrophen, Unfälle, kriegerische Auseinandersetzungen, Armut und Krankheit in Not geraten oder von jeglicher Versorgung ausgeschlossen sind und sich aus eigener Kraft nicht helfen können. Durch den persönlichen Kontakt moralische Unterstützung zu leisten und so die Völkerverständigung, die internationale Gesinnung und den Frieden in der Welt zu fördern.
2. Der Zweck wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - 2.1 Praktische Hilfe zur Selbsthilfe vor Ort in Form von Wiederaufbau von Gebäuden, insbesondere Gebäude die für die Kinder-/ Jugend- und Altenfürsorge förderlich sind. Technische Hilfe und Unterstützung bei Reparaturen von energieerzeugenden und wasserfördernden Geräten, Schulungen im Bereich der Gesundheitsberatung und Gesundheitsvorsorge, sowie medizinisch - ärztliche Versorgung.
 - 2.2 Beschaffung, Ausrüstung, Einsatz und Unterhaltung von Hilfsschiffen.
 - 2.3 Durchführung kurz- und mittelfristiger humanitärer Projekte durch geeignetes Personal. Einsatzorte werden die Krisen-, wie auch die Nichtkrisengebiete in aller Welt sein.
 - 2.4 Der Verein mobilisiert für die Durchführung der humanitären Projekte Personen mit entsprechenden Kenntnissen in den erforderlichen Fachbereichen.
 - 2.5 Der Verein mobilisiert zugunsten bedürftiger Menschen alle Mittel, um ihnen auf schnelle, effektive und kostenfreie Weise Hilfe zukommen zu lassen.
 - 2.6 Der Verein behält sich vor, über die gesundheitlichen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse in den Ländern, in denen ein humanitäres Projekt durchgeführt wird, über die Verletzung der Menschenrechte und über die Verletzung des internationalen humanitären Rechts Zeugnis abzulegen.
 - 2.7 Der Verein ist unabhängig tätig und weder konfessionell noch politisch gebunden.
 - 2.8 Der Zweck des Vereins kann durch Mitgliedsbeschlüsse den Zielen des Vereins entsprechend erweitert werden.
 - 2.9 Finanzielle Unterstützung für die Verwirklichung der Vereinsziele wird der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsoring von Privatpersonen, Unternehmen, sowie Zuwendungen von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen erhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft und Beiträge:

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Vereinsziele anstrebt und aktiv helfen will. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Antrag auf Aufnahme gestellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 1.2. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet:
 - 1.2.1 Bei Erfüllung des Vereinszweckes (gem. § 2 dieser Satzung) aktiv mitzuarbeiten. Art und Umfang dieser Mitarbeit bestimmt das Mitglied selbst. Ordentliche Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich im Auftrage und zu Gunsten des Vereins aus. Bringen ordentliche Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit ihr geistiges Eigentum in Form von Texten, Übersetzungen u. ä. sachdienlichen Informationen zur Veröffentlichung in der Homepage von Riverboat-Doctors-International und anderen Medien mit ein, so liegt das Copyright ausschließlich beim Verein. Die Vervielfältigung und Weitergabe zu nichtkommerziellen Zwecken ist unter Angabe der Quelle und mit Hinweis auf das Urheberrecht von Riverboat-Doctors-International zulässig.
 - 1.3 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - 1.3.1 Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten und zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Beginn der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr ist der anteilige Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Gruppenmitglied des Vereins kann jede im Zusammenhang mit den Zwecken von Riverboat-Doctors-International aktiv tätige Hilfsgruppe und / oder Organisation werden, die die Vereinsziele anstrebt und fördert.
 - 2.1 Die Gruppenmitgliedschaft wird auf begründeten Antrag der jeweiligen Gruppe vom Vorstand verliehen.
 - 2.2 Gruppenmitglieder werden bei Riverboat-Doctors-International vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ihren Leiter oder durch einen von der Hilfsgruppe oder der Organisation schriftlich zu benennenden Bevollmächtigten. Jede Hilfsgruppe oder Organisation nimmt an Abstimmungen und Wahlen jeweils mit einer Stimme, auszuüben durch ihren Vertreter, teil.
 - 2.3 Gruppenmitglieder zahlen einen Beitrag nach eigenem Ermessen.

3. Fördermitgliedschaft: Natürliche und juristische Personen die sich dem Verein zugehörig fühlen und den Verein ideell oder finanziell fördern wollen, dem Verein aber weder als ordentliche, noch als Gruppenmitglieder zugehören wollen, können beim Vorstand eine Fördermitgliedschaft beantragen.
- 3.1 Fördermitglieder zahlen einen Beitrag nach eigenem Ermessen.
4. Personen die sich besonders für die Interessen des Vereins verdient gemacht haben, kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder genießen die gleiche Rechte wie ordentliche Mitglieder
- 4.1 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Interne Sachverhalte, die im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit angesprochen und diskutiert werden, sind von allen Mitgliedern vertraulich zu behandeln.
6. Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Bearbeitung und zur Entscheidung an den Vorstand zu richten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch schriftliche Abmeldung (freiwilliger Austritt):
Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
2. Durch Ausschluss:
Ein Mitglied, das im erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb der gesetzlichen Frist schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung Gebrauch, so ist durch die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen hierüber zu entscheiden.
3. Verstößt ein ordentliches Mitglied nach zweimaliger vorheriger Mahnung durch den Vorstand beharrlich gegen die Verpflichtung des § 5 Abs. 1.2.1, so kann der Vorstand den Ausschluss dieses Mitgliedes nach § 6 Abs. 2 beschließen.
4. Verstößt ein Mitglied nach zweimaliger vorheriger Mahnung durch den Vorstand beharrlich gegen die Verpflichtung des § 5 Abs. 5, so kann der Vorstand den Ausschluss dieses Mitgliedes nach § 6 Abs. 2 beschließen.
5. Ist ein Fördermitglied im Sinne des § 5 Abs. 3 nicht länger unterstützend oder gegen die Ziele des Vereins tätig, so kann der Vorstand den Ausschluss dieses Mitgliedes nach § 6 Abs. 2 beschließen.
6. Mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.

§ 7 Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in zwei Jahren durch den Vorstand einberufen und geleitet. Sie ist des Weiteren einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - 3.1 Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
 - 3.2 Genehmigung des Haushaltsplanes
 - 3.3 Genehmigung der vom Vorstand bestimmten Ziele der Hilfsprojekte
 - 3.4 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - 3.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 3.6 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Grundsätze der Mittelverwendung
 - 3.7 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - 3.8 Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Gruppenmitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Davon ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins, für die eine 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
 - 4.1 Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die zweite Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von höchstens 4 Wochen nach der ersten Versammlung einzuberufen.
 - 4.2 Die zweite Mitgliederversammlung kann auch unmittelbar nach der ersten Versammlung stattfinden. In diesem Fall ist die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung als Eventualeinladung bereits mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung zu versenden.
5. Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung werden, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschrieben ist.

§ 9 Vorstand:

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern.
 - a) Dem ersten Vorsitzenden
 - b) Dem zweiten Vorsitzenden
 - c) Dem Kassenwart
2. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand durch die Wahl von Beisitzern erweitern.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Die vorgenannten sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
4. Die Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes kann entsprechend der Art und des Umfangs der Tätigkeit angemessen vergütet werden. Die Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann sowohl in Form einer Einzelabstimmung über jeden Kandidaten als auch in Form einer Gesamtabstimmung vorgenommen werden. Zu Vorstandsmitgliedern können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
6. Entgegen § 27 Abs. 2 Satz 1 BGB wird die Widerruflichkeit der Bestellung des Vorstandes nach § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB beschränkt auf den Fall, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Im vorgenannten Fall können einzelne Mitglieder des Vorstandes, durch die Mitgliedsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, ihres Amtes enthoben werden.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.
8. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Referate bilden ("Forenmaster", "Chatmaster", "Webmaster" e.t.c.) und hierzu Mitglieder bestimmen oder wählen lassen. Referate werden nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen geladen. Sie haben nur beratende Funktion.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes regelt.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes:

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Geschäftsführung des Vereins.
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Aufstellen des Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichts.
5. Beschlussfassung über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern.
6. Bestimmung über die Ziele der Hilfsprojekte, vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
7. Repräsentation des Vereins nach außen.
8. Auswahl und Einstellung des Personals.
9. Beschlussfassung über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
10. Führung der Mitgliederliste.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes:

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, oder in Abstimmungen über das Internet.
2. Die Vorstandssitzung ist vom Vorsitzenden grundsätzlich unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
3. Die Vorstandssitzung ist mindestens 1/4 jährlich einzuberufen.
4. Entscheidungen sind von allen Vorstandsmitgliedern zu tragen.
5. Die Abstimmungen können im schriftlichen Verfahren oder im Wege des Verkehrs durch Post, Fax oder elektronische Post durchgeführt werden. Soweit ein Vorstandsmitglied von Entscheidungen persönlich betroffen ist, ist es von der Mitwirkung bei Entscheidungen des Vorstandes ausgeschlossen. Der jeweils Betroffene ist vor der Abstimmung durch den Vorstand anzuhören.
6. Jedes Mitglied hat sowohl in der Mitgliederversammlung wie auch als Vorstandsmitglied nur eine Stimme.

§ 12 Kassenfragen:

1. Der Kassenwart wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
2. Der Kassenwart hat über seine Tätigkeit in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Mitgliedsversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die die Tätigkeiten des Kassenwarts überwachen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber berichten.
4. Ausgaben von Mitgliedern und Mitarbeitern, die in Absprache mit dem Vorstand für den Verein und einem, seiner Satzung gemäßen Zweck getätigt werden, können bis zum 30.06. des dem, auf der Rechnung oder Quittung angegebenen Datum folgendem Kalenderjahres gegen Vorlage der Rechnung oder Quittung dem Verein in Rechnung gestellt und geltend gemacht werden; sie werden dann voll erstattet. Nach Ablauf der Frist können keine Ansprüche dem Verein gegenüber mehr geltend gemacht werden.
5. Bei Rechtsgeschäften, die einen Geschäftswert von 3.001,00 Euro oder mehr betreffen, ist der Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet, vorher die Zustimmung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Die Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis bleibt davon unberührt.

§ 13 Haftung:

1. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
2. Eine persönliche Haftung, auch der Vorstandsmitglieder, wird ausgeschlossen, es sei denn, dass grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verhalten vorliegt.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens:

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung zu diesem Punkt nicht beschlussfähig, so ist vom Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einzuberufen. Diese ist sodann ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzu weisen.
3. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Kölner für Menschen in Not e.V.“ in 50678 Köln, der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege in aller Welt zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.